

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ in der Stadt Lingen (Ems)  
sowie in Teilbereichen der Gemeinde Langen im Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Langen und dem Landkreis Emsland verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ erklärt.
- (2) Das LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ umfasst die zum Teil begradigten, zum Teil aber auch naturnah ausgebauten Bachläufe des Lingener Mühlenbachs und des Schillingmanngrabens, sowie das mit künstlich angelegten Stillgewässern renaturierte Niedermoorgebiet des Kleinen Brögberner Teichs. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich hauptsächlich im Gebiet der Stadt Lingen (Ems). Außerdem umfasst das LSG einen kleinen Bereich in der Gemeinde Langen im Osten der Verwaltungsgrenze der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.
- (3) Die Grenze des LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 2), den 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 und der Übersichtskarte über die Teilabschnitte im Maßstab 1:15.000.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordenniederung 1, 49716 Meppen und der Gemeinde Langen unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ (DE 3410-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist ca. 26 ha groß.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lingener Mühlenbaches, des Schillingmann Grabens und des Kleinen Brögberner Teichs mit den spezifischen Lebensraumbedingungen. Das LSG umfasst den Verlauf des Lingener Mühlenbaches vom Übergang von der Gemeinde Langen in das Stadtgebiet von Lingen (Ems) im Osten der Stadt Lingen (Ems) bis zum Beginn des Baugebietes „Östlich des Resedaweges“ im Bereich der Brücke zwischen der Elsa-Brandström-Straße und des Dahlienwegs. Zusätzlich umfasst es den Verlauf des Schillingmanngrabens von der Straße „Brockhausen“ (L60) bis zu dessen Mündung in den Lingener Mühlenbach im Bereich des Kleinen Brögberner Teichs. Naturräumlich liegt das LSG in der Haupteinheitengruppe „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich dort in der Haupteinheit „Lingener Land“, bzw. in der naturräumlichen Untereinheit „Brögberner Talsandgebiet“. Das fast ebene Brögberner Talsandgebiet ist durch natürlich hohe Grundwasserstände geprägt. Das LSG unterliegt lediglich im sehr geringen Umfang und nur in den Randbereichen der Fließgewässer einer landwirtschaftlichen Nutzung, da es hauptsächlich die zum Teil ausgebauten, aber vor allem die renaturierten und naturnah gestalteten Bereiche der Fließgewässer Lingener Mühlenbach und Schillingmanngraben sowie den renaturierten Kleinen Brögberner Teich umfasst. Als prägende Biotopkomplexe sind Binnengewässer, Ried- und Röhrichtkomplexe und vereinzelte Laub- bzw. Vorwaldkomplexe zu nennen.
- (3) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck des LSG „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist die Entwicklung und Wiederherstellung:

- ökologisch durchgängiger Bachläufe mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern mit z. B. feuchten Hochstaudenfluren als (Teil-) Lebensraum standorttypischer Fischarten und mit Eignung für den Biber (*Castor fiber*).
  - von mesotrophen bis eutrophen Stillgewässern.
  - von Röhrichten und Seggenriedern.
  - von naturnahen Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwaldkomplexen.
- (4) Erhaltungsziele des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie):
- a) Biber (*Castor fiber*)  
Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflege und Entflechtung von Nutzungskonflikten.
  - b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Steinbeißers durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, überflutungsabhängiger Flussauen mit einem verzweigten Gewässernetz und sommerwarmer, durchgängiger Gewässer mit vielfältigen Uferstrukturen, sandiger Sohle, mäßiger Wasservegetation und naturraumtypischer Fischbiozönose.
  - c) Groppe (*Cottus gobio*)  
Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Groppe in sauberen und sommerkalten, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden Fließgewässern (Gewässergüte II oder besser) mit einer reich strukturierten, festen Sohle (mit Anteilen von Kies, Steinen und Totholz), flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie der Bestimmungen gem. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden die folgenden Handlungen untersagt:

1. abseits von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren und/oder Kraftfahrzeuge im LSG in der freien Flur abzustellen. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten nicht als Wege.
2. das LSG außerhalb der Wege und Trampelpfade zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen.
3. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen. Die Länge der Leine darf maximal 1,5 m betragen. Ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. zu zelten und zu lagern sowie Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen und offenes Feuer zu entzünden.
5. außerhalb der offiziellen Reitwege bzw. der gem. § 26 NWaldLG freigegebenen Wege zu reiten.
6. Gewässer mit jeglicher Art von Wasserfahrzeugen zu befahren und Gewässer zum Baden, Tauchen (einschließlich des Sporttauchens mit Atemgeräten), Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen und zum Eissport zu nutzen.
7. im Geltungsbereich unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
8. Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen.
9. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen.
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
11. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszusetzen oder anzusiedeln.
12. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
13. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

14. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche. Die fachgerechte Pflege der Landschaftselemente ist erlaubt.
  15. nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
  16. Dauergrünland in Acker umzunutzen.
  17. das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie das Kalken.
  18. das Bodengefüge und Bodenrelief, z.B. durch Bodenabbau und Abgrabungen, zu verändern.
  19. einen 5 m breiten Streifen entlang von Gewässern, gemessen ab der Böschungsoberkante, ackerbaulich zu nutzen. Weitergehende Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG bleiben unberührt.
  20. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebiets oder von Teilflächen kommen kann (z. B. durch Neuanlage von Gräben, Gruppen oder Drainagen). Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung ist grundsätzlich verboten. Die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe ist gestattet.
  21. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen und andere Abwässer, bei denen es sich nicht um Einleitungen aus dem Gemeindegebrauch gemäß § 32 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) handelt, in die Fließgewässer einzuleiten.
  22. Gewässer zu überbauen, zu verrohren, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten.
  23. Bootsstege anzulegen.
  24. Straßen und Wege ohne die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit neu anzulegen oder auszubauen. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung von Wegen in der vorhandenen Breite. Mit Ausnahme von zertifiziertem Recyclingmaterial ist die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Straßenaufbrüchen verboten. Überschüssiges Material darf nicht im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen abgeladen bzw. gelagert werden.
  25. Gebäude jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehend angelegt werden. Davon ausgenommen ist die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise sowie Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
  26. Erdkabel, Freileitungen sowie unter- und oberirdische Rohrleitungen zu errichten oder aufzustellen sowie Masten, Einzäunungen und Einfriedungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu verändern. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen ist von diesem Verbot ausgenommen.
  27. die Verwendung von nicht selektiv fangenden Fallen zum Bisamfang. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber und Fischotter ausgeschlossen sind.
- (2) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann

erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und die Durchführung von Maßnahmen. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
  1. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und nur ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
  2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
  3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
  4. Erforderliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz (z.B. das Entfernen von Biberdämmen) sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewinnung von Trinkwasser im Wasserschutzgebiet Grumsmühlen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
  1. Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
  3. „Anfüttern“ beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
  4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschrei-



ten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireisnaht oder Feder-Metallbügeln).

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
1. Verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
  2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
  3. Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von weniger als 25 m zu Gewässern II. und III. Ordnung (gemessen von der Böschungsoberkante) ist verboten. Die Verwendung einseitig begehbare Lebendfallen aus Holz oder Beton von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
  4. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser ist verboten.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (9) Soll von den Verboten des § 4 Abs. 1 - 8 dieser Verordnung abgewichen werden, kann die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3-6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands zu Lasten des Verursachers und soweit dieser nicht ermittelt werden kann des Grundeigentümers anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte der § 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
  1. Die im Benehmen mit den Eigentümern in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
    - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
    - b) Mahd von Röhrrieten, Seggenriedern und sonstigen Offenlandbiotopen,
    - c) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrrieten, Seggenriedern, Offenlandbiotopen, Kleingewässern und sonstigen Sumpfbiotopen,
    - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
    - e) Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
    - f) Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde.
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
  4. geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Zustimmung gem. § 3 Abs. 2, eine Freistellung gem. § 4 bzw. eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 6 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung vorliegt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gem. § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets

in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

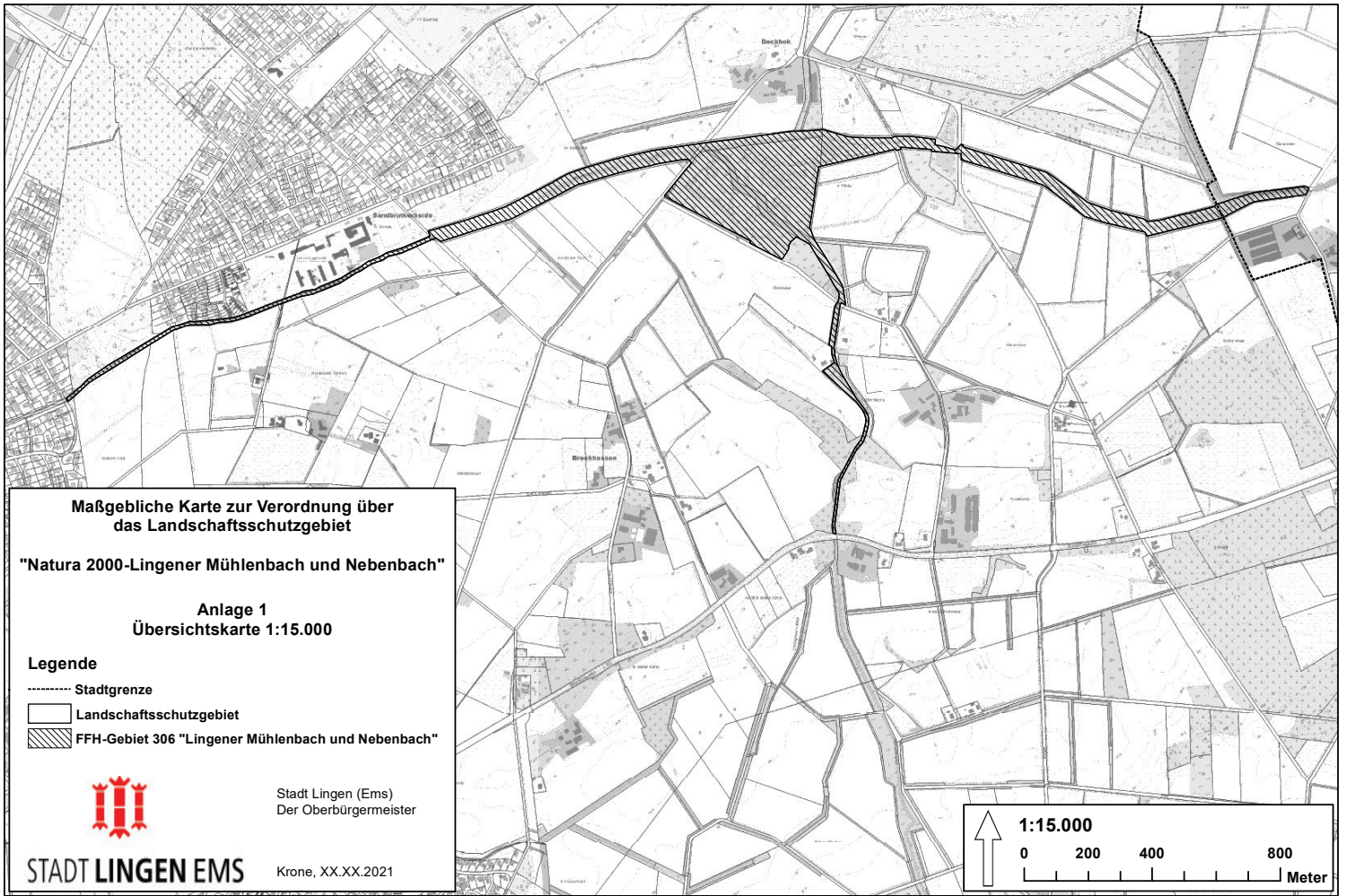
### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Natur-schutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den XX.XX.2021

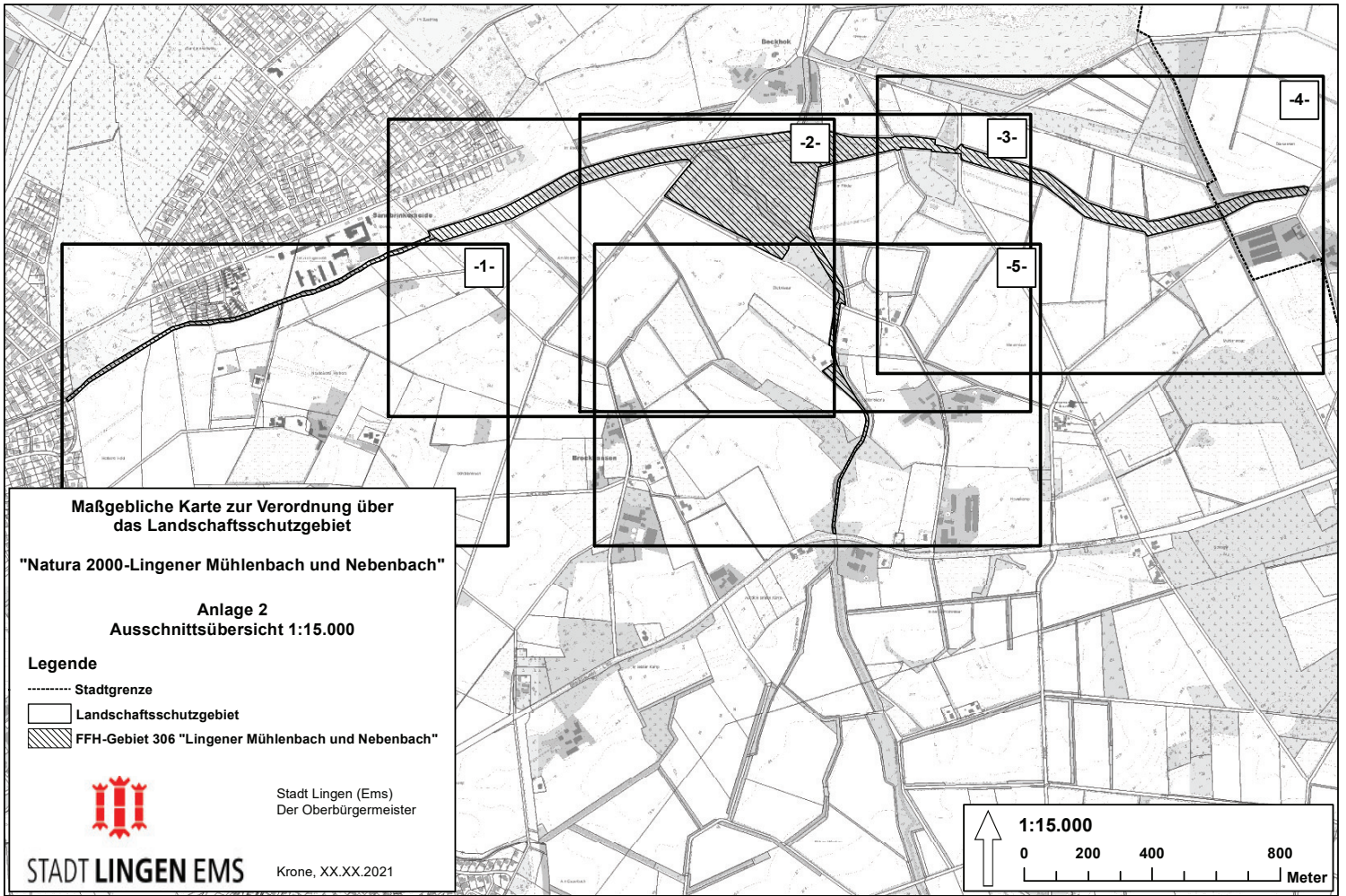
Krone  
Oberbürgermeister



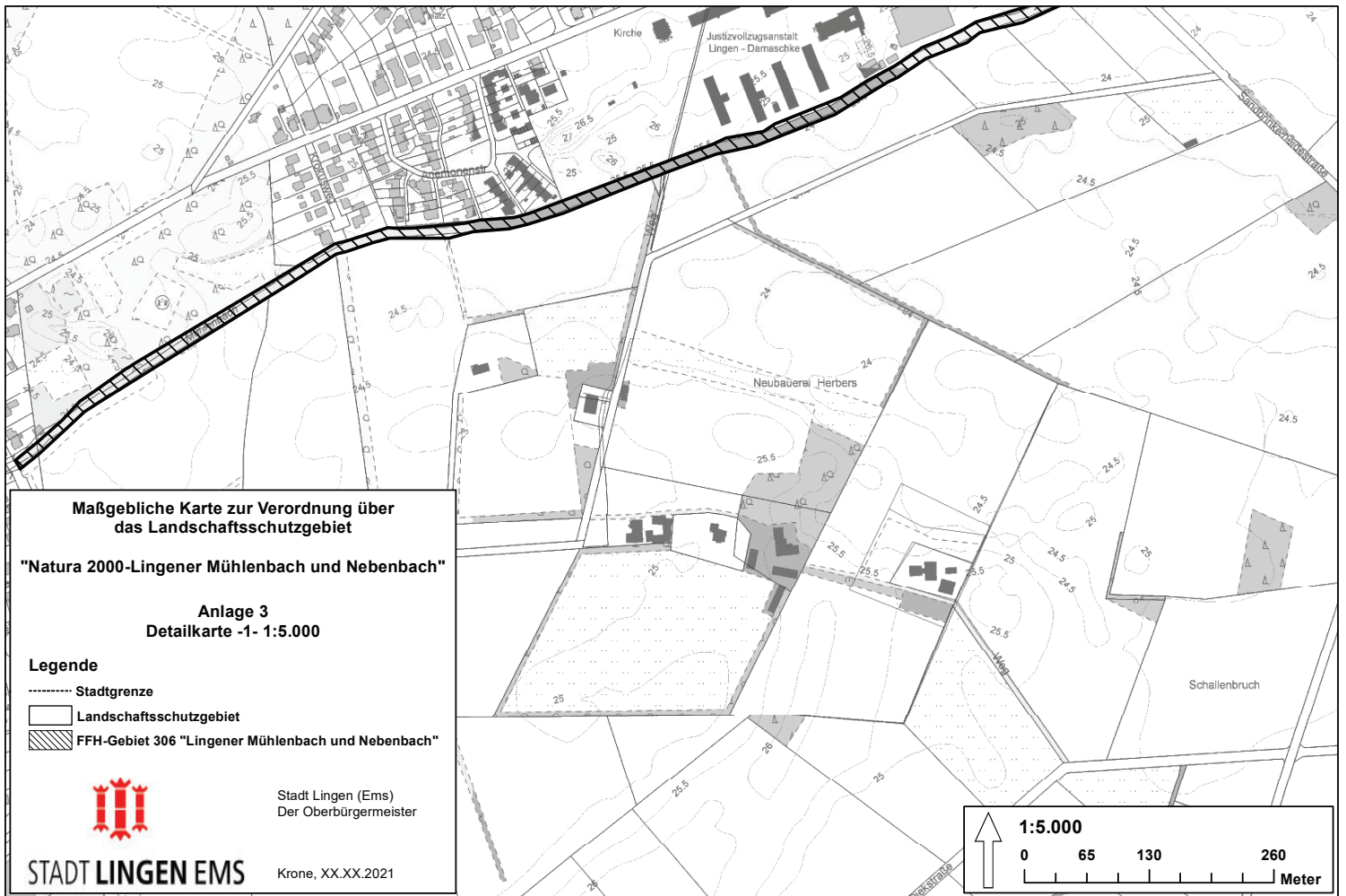


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020









**Maßgebliche Karte zur Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach"**

**Anlage 3  
Detailkarte -1- 1:5.000**

**Legende**

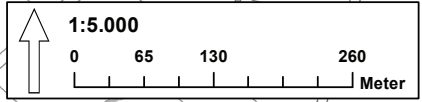
- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet 306 "Lingener Mühlenbach und Nebenbach"



**STADT LINGEN EMS**

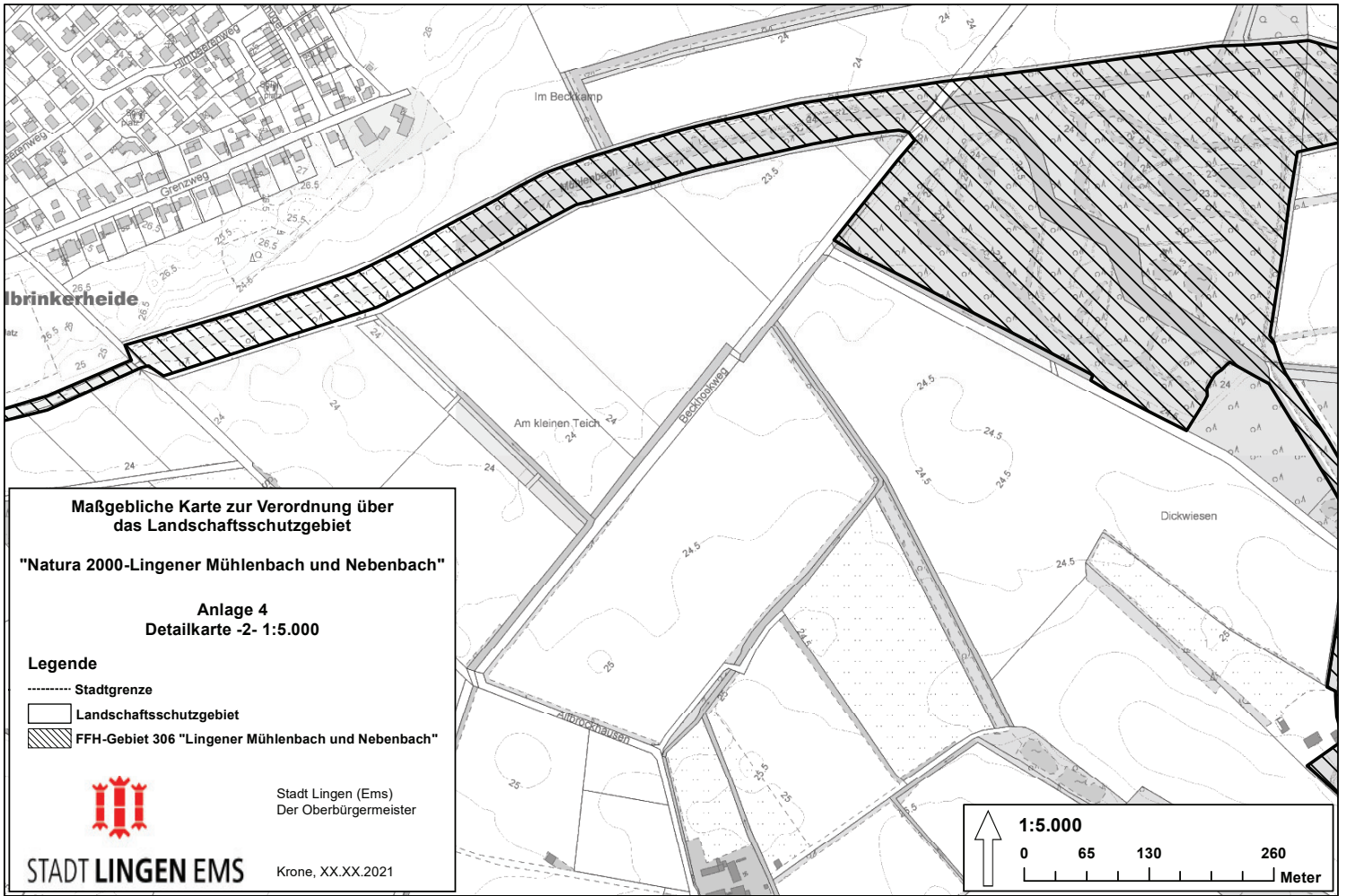
Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2021



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020





**Maßgebliche Karte zur Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach"**

**Anlage 4  
Detailkarte -2- 1:5.000**

**Legende**

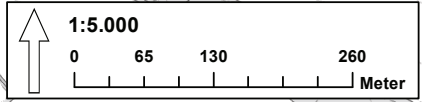
- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet 306 "Lingener Mühlenbach und Nebenbach"



**STADT LINGEN EMS**

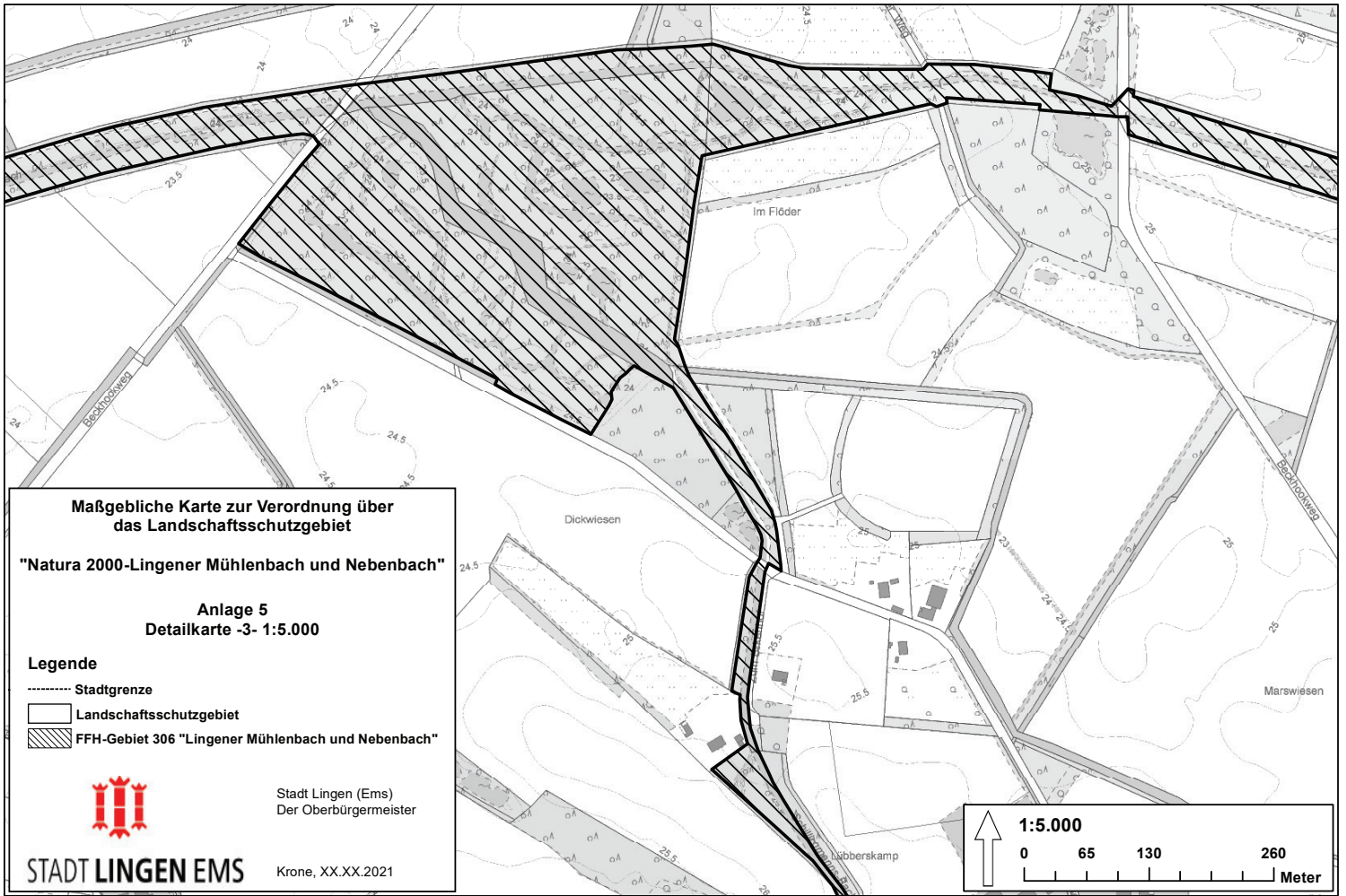
Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2021



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020





**Maßgebliche Karte zur Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach"**

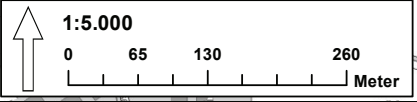
**Anlage 5  
Detailkarte -3- 1:5.000**

**Legende**

- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet 306 "Lingener Mühlenbach und Nebenbach"

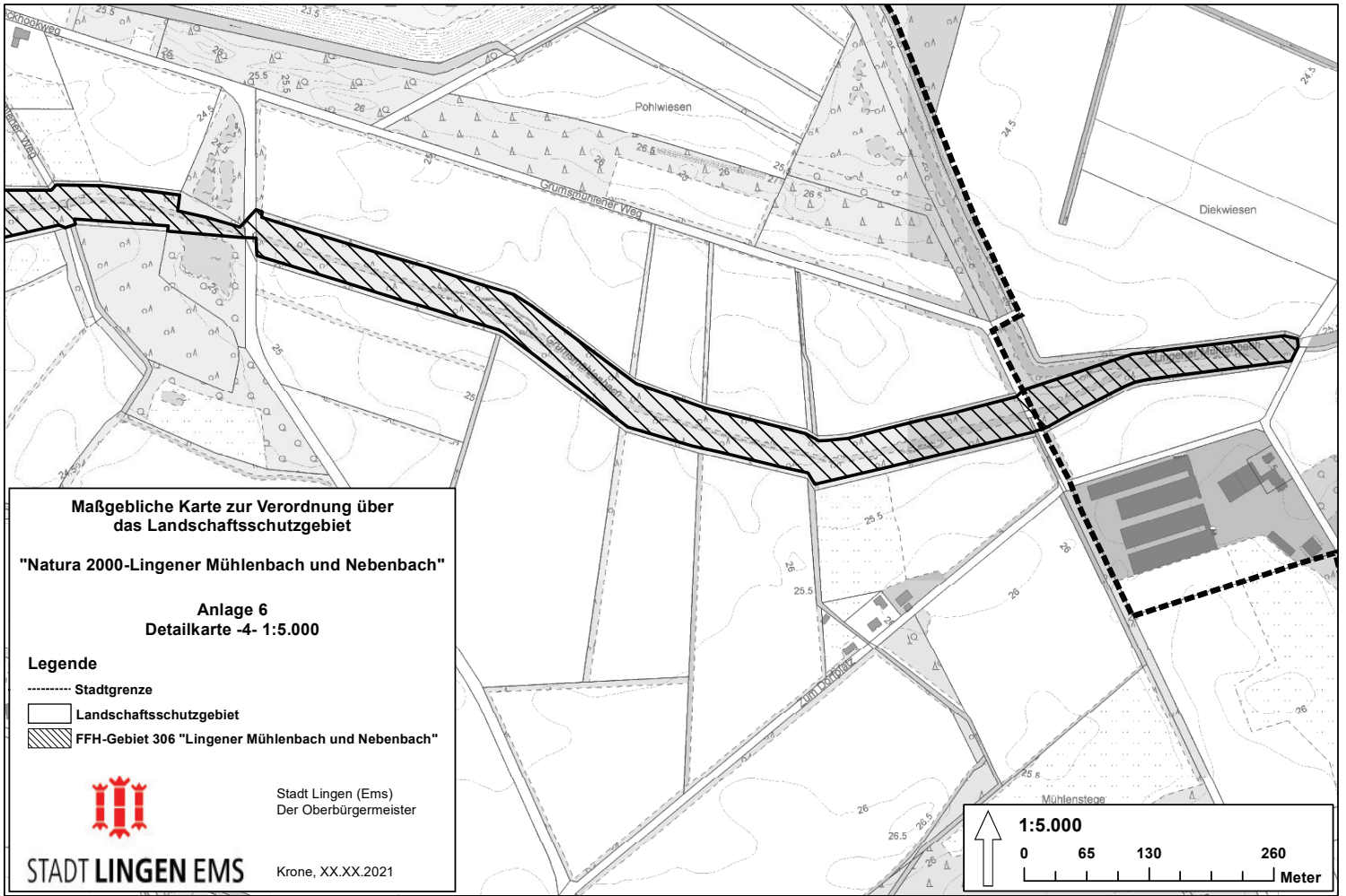
Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2021



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020





**Maßgebliche Karte zur Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach"**

**Anlage 6  
Detailkarte -4- 1:5.000**

**Legende**

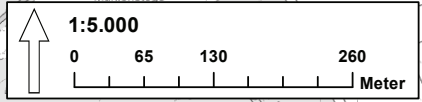
- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet 306 "Lingener Mühlenbach und Nebenbach"



**STADT LINGEN EMS**

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

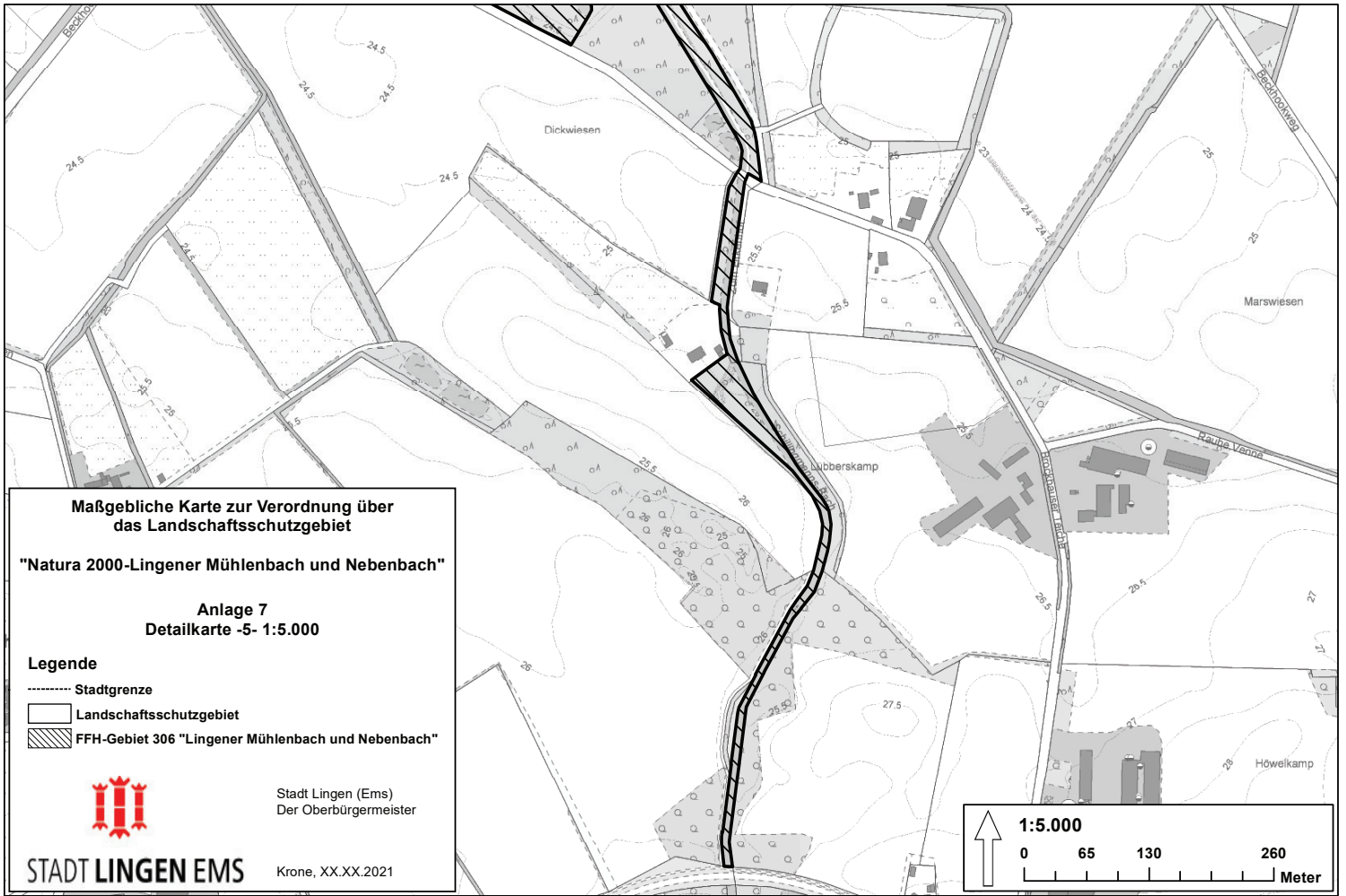
Krone, XX.XX.2021



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020







**Maßgebliche Karte zur Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet**

**"Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach"**

**Anlage 7  
Detailkarte -5- 1:5.000**

**Legende**

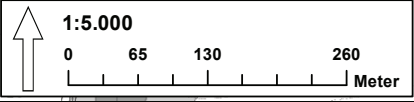
- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet 306 "Lingener Mühlenbach und Nebenbach"



**STADT LINGEN EMS**

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

Krone, XX.XX.2021



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020



## Begründung

### Zur Neufestsetzung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

### „Natura 2000-Ligener Mühlenbach und Nebenbach“

#### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung	S. 2
2. Anlass der LSG-Ausweisung „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“	S. 2
2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von LSG's	S. 2
2.2 Das FFH-Gebiet 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“	S. 3
2.3 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes	S. 3
2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse	S. 3
3. Textlicher Teil der Landschaftsschutzgebietsverordnung	S. 4
3.1 Präambel	S. 4
3.2 § 1 Landschaftsschutzgebiet	S. 4
3.3 § 2 Schutzzweck	S. 4
3.4 § 3 Verbote	S. 6
3.5 § 4 Freistellungen	S. 9
3.6 § 5 Befreiungen	S. 11
3.7 § 6 Anordnungsbefugnis	S. 12
3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	S. 12
3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	S. 12
3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten	S. 12
3.11 § 10 In-Kraft-Treten	S. 12

## **1. Gebietsbeschreibung und naturräumliche Abgrenzung**

Der Lingener Mühlenbach entspringt nördlich der Lingener Höhe in der Nähe des Ortsteiles Rentrup in der Gemeinde Langen im Landkreis Emsland. Nach den Informationen aus historischen Karten, wurde der Lingener Mühlenbach künstlich angelegt, um die Wasserversorgung der Böhmer Mühle zu sichern. Im weiteren zeitlichen Verlauf wurde der Lingener Mühlenbach durch Ausbaumaßnahmen begradigt und zum Teil verlegt. Heute verläuft der Lingener Mühlenbach als sommerwarmer, sandgeprägter Tief-landbach über eine Strecke von 27,12 km und fließt hier hauptsächlich auf pleistozänem und holozänem sandigem Substrat.

Der in den Mühlenbach einmündende Schillingmanngraben, der als Nebenbach auf einer ca. 1 km langen Strecke ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, zieht sich innerhalb des Stadtgebietes von Lingen (Ems) vom Ortsteil Baccum bis zum nördlich gelegenen Mündungsbereich in den Lingener Mühlenbach. Der Schillingmanngraben ist innerhalb des FFH-Gebietes in einen stark ausgebauten südlichen Teil und einen teilweise renaturierten nördlichen Abschnitt gegliedert.

Der Zusammenfluss der beiden Bäche erfolgt im Bereich des Kleinen Brögberner Teichs, der das zentrale Element des FFH-Gebietes darstellt. Der Kleine Brögberner Teich kann im Falle eines Hochwasser Wasser aus dem Lingener Mühlenbach und dem Schillingmanngraben aufnehmen und erfüllt dementsprechend als Retentionsraum eine wichtige Aufgabe im Hochwasserschutz der Stadt Lingen (Ems).

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Natura 200-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ umfasst den Verlauf des Lingener Mühlenbaches vom Übergang von der Gemeinde Langen in das Stadtgebiet von Lingen (Ems) im Osten der Stadt Lingen (Ems) bis zum Beginn des Baugebietes „Östlich des Resedaweges“ im Bereich der Brücke zwischen der Elsa-Brandström-Straße und des Dahlienweges. Zusätzlich umfasst es den Verlauf des Schillingmanngrabens von der Straße „Brockhausen“ (L60) bis zu dessen Mündung in den Lingener Mühlenbach im Bereich des Kleinen Brögberner Teichs. Innerhalb des Stadtgebietes von Lingen (Ems) liegt das LSG im Osten der Stadt in den Ortsteilen Brögbern, Brockhausen und Laxten und umfasst mit einem Umfang von ca. 11 km eine Fläche von ca. 26 ha.

Naturräumlich liegt das LSG in der Haupteinheitengruppe „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich dort in der Haupteinheit „Lingener Land“, beziehungsweise in der naturräumlichen Untereinheit „Brögberner Talsandgebiet“. Das fast ebene Brögberner Talsandgebiet ist durch natürlich hohe Grundwasserstände geprägt und weist feuchte Stiel-Eichen-Birkenwälder sowie Erlen- und Birken-Bruchwälder als potentielle natürliche Vegetation auf. Die Flächen innerhalb des Brögberner Talsandgebietes werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland- und Ackerflächen bewirtschaftet.

Prägende Biotopkomplexe des Schutzgebietes sind Binnengewässer, Ried- und Röhrichtkomplexe und vereinzelte Laub- bzw. Vorwaldkomplexe.

## **2. Anlass der LSG-Ausweisung „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“**

### **2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten**

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindliche Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des BNatSchG (BGBl. I S. 2542) und im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 104) enthalten.

## **2.2 Das FFH-Gebiet Nr. 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“**

Im Zuge der andauernden Verschlechterung des Zustandes der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet wurden Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt als wesentliche Ziele von allgemeinem Interesse innerhalb der Europäischen Gemeinschaften definiert und 1992 in der „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ festgehalten (Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie; 92/43/EWG). Ziel der Richtlinie ist der Erhalt der biologischen Vielfalt und die Errichtung des kohärenten, EU-weiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“. Die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden in nationales Recht überführt und bilden die Grundlage für die landesweite Ausweisung von Schutzgebieten. Somit ist die Stadt Lingen (Ems) nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die von der EU anerkannten Natura 2000-Gebiete im Stadtgebiet zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären und dauerhaft in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Um der FFH-Richtlinie zu entsprechen, soll der Erhalt des günstigen Zustandes durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt werden (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ wurde im November 2007 unter der Nummer „DE 3410-331“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb der Europäischen Union aufgenommen. Vorrangig wurde das Gebiet ausgewählt, um das Vorkommen des Steinbeißers im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte-Geest“ zu verbessern.

Dem entsprechend begründet sich der Anlass zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ aus der nationalen Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben in der FFH-Richtlinie, aber auch durch die Schutzwürdigkeit des Mühlenbachs, des Kleinen Brögberner Teichs und des Schillingmanngrabens an sich. Bereits zwischen 1995 und 1998 wurde im Rahmen des Entwicklungs- und Erprobungsvorhabens (E+E Vorhaben) „Ökologisch orientierter Rückbau des Naturraumes Schillingmanngraben/Brögberner Teiche“ umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Hier lag der Fokus besonders auf der Wiederherstellung von Bachauen und der Schaffung eines Biotopkomplexes aus Gewässern, Sumpfbereichen und Verlandungszonen im Bereich des Kleinen Brögberner Teichs. Diese Maßnahmen begünstigten die Entwicklung von natürlichen und naturnahen Habitaten für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

## **2.3 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der Grenze des FFH-Gebietes 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lingen (Ems) sowie in kleinen Teilbereichen der Gemeinde Langen im Landkreis Emsland. Die Zuständigkeit für die Ausweisung der Bereiche des FFH-Gebietes in der Gemeinde Langen wurde bereits am 07.03.2016 vom Landkreis Emsland auf die Stadt Lingen (Ems) übertragen.

Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist nach Abschluss des Verfahrens das gesamte FFH-Gebiet 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ entsprechend der EU-Richtlinien national gesichert.

Die Präzisierung und Anpassung der Grenze des FFH-Gebietes 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ erfolgte im Jahr 2015 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) anhand von Luftbildern und Flurstücksgrenzen und wurde mit dem Umweltministerium (MU) abgestimmt. Somit ist dieser Grenzverlauf, der größtenteils entlang vorhandener Flurstücksgrenzen oder entlang markanter Landschaftsbestandteile, wie z. B. Gewässer, Wege und Nutzungsgrenzen, verläuft, für die nationale Sicherung des Gebietes maßgeblich.

## **2.4 Nutzung und Eigentumsverhältnisse**

Die Flächen des LSG unterliegen in der Regel keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Das Schutzgebiet umfasst die Bachläufe des Lingener Mühlenbachs und des Schillingmanngrabens sowie den Kleinen Brögberner Teich und geht nicht über die Uferböschungen der Bäche hinaus. Allerdings kommt dem Lingener Mühlenbach zusammen mit dem Gewässersystem der Großen Brögberner Teiche und des Kaienfeengrabens eine wichtige Rolle im Hochwasserschutz der Stadt Lingen (Ems) zugute. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zum Großteil Flächen im öffentlichen Eigentum, Flächen im Privatbesitz machen weniger als 500 m<sup>2</sup> (0,3 %) der Schutzgebietsfläche aus.

Bereits vor der Ausweisung des Schutzgebietes erfolgten die unter 2.2 beschriebenen Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Schutzgebietes, was dazu geführt hat, dass mehr als die Hälfte der Schutzgebietsfläche als gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen wurde und somit wertvoller Lebensraum für die wertbestimmenden Tierarten Steinbeißer, Groppe und Biber geschaffen wurde.

### 3. Textlicher Teil der Schutzgebietsverordnung

#### 3.1 Präambel

Die Präambel der Verordnung definiert die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“. Gemäß § 19 NAGB-NatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Zuständig für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind dabei gemäß § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die Stadt Lingen (Ems).

#### 3.2 § 1 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Stadt Lingen (Ems) und umfasst zusätzlich noch einen kleinen Teilbereich des Lingener Mühlenbachs in der Gemeinde Langen im Landkreis Emsland.

Die zur Verordnung gehörenden Karten zeigen den geschützten Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 und in 5 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Zusätzlich sind die Kartenausschnitte zur besseren Orientierung in einer weiteren, nicht rechtsverbindlichen Übersichtskarte im Maßstab von 1:15.000 markiert und durchnummeriert.

Die Verordnung und die entsprechenden Karten werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland veröffentlicht und stehen zusätzlich während der Dienstzeiten bei der Stadt Lingen (Ems), beim Landkreis Emsland und bei der Gemeinde Langen zur kostenlosen öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung. Auf diese Weise wird der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG der Informationszugang erleichtert.

#### 3.3 § 2 Schutzzweck

Eine Erklärung zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft bestimmt gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG neben dem Schutzgegenstand auch den Schutzzweck. Dabei müssen der Grund, die Art und der Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen auf den Schutzzweck zurückführbar und durch diesen gerechtfertigt sein.

Durch den Schutzzweck wird die Ausweisung des Schutzgebietes inhaltlich begründet und dargelegt, welche fachlichen Vorgaben für die Erstellung des Verordnungstextes maßgeblich sind, während gleichzeitig Hinweise zur Handhabung der Verordnung gegeben werden. Darüber hinaus ermöglicht der Schutzzweck eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz und dient als Entscheidungskriterium für das spätere Handeln der Verwaltung, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Zustimmungen. Maßgeblich für die Definition des Schutzzwecks sind die im Schutzgebiet vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, Gefährdungen sowie die Entwicklungs- und Erhaltungsziele, zu deren Erhalt eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Zusätzlich dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und der Entwicklung des Schutzgebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in § 2 der Verordnung und bei der Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) einsehbar.

Im vorliegenden Landschaftsschutzgebiet sind folgende Tierarten als wertgebend für das FFH-Gebiet 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ festgesetzt worden:

#### – Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- Säugetiere (Mammalia)
  - Biber (*Castor fiber*)
  
- Fische und Rundmäuler (Pisces, Cyclostomata)
  - Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
  - Groppe (*Cottus gobio*)



Ein flächendeckendes Vorkommen der genannten wertgebenden Tierarten ist nicht erforderlich, da es ausreicht, wenn das Gebiet die zur Besiedelung der Flächen durch die entsprechenden Arten erforderlichen Habitatstrukturen vorweist. Sollten die jeweiligen Habitatstrukturen nur in Teilen des Gebietes vorkommen, sollen diese Strukturen im Gebiet entwickelt werden, insofern die naturräumlichen Voraussetzungen dafür geeignet sind. Die notwendigen Entwicklungen im Schutzgebiet sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis mit den Grundeigentümern, Gemeinden und weiteren Akteuren erfolgen.

Gebiete, die von der Europäischen Kommission in die „Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ aufgenommen wurden (FFH-Gebiete), sind nach § 32 Abs. 2 BNatSchG durch Verordnung entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei europarechtlich verpflichtet, den „günstigen Erhaltungszustand“ der Lebensraumtypen und Arten im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten oder wiederherzustellen. Bedingt durch den Föderalismus ist diese Verantwortung auf die Bundesländer übergegangen und in Niedersachsen anhand von § 2 NAGBNatSchG auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Durch eine Beschlussfassung des Rates wurde die Verwaltung der Stadt Lingen (Ems) beauftragt, die Natura 2000-Gebiete im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lingen (Ems) durch Schutzgebietsausweisungen dauerhaft zu sichern.

Der Schutzzweck der LSG-Verordnung „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ ist auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele ausgerichtet und entspricht damit der FFH-Richtlinie. Der Erhalt des FFH-Gebietes wird durch Verbote, zulässige Handlungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche gemäß § 2 NAGBNatSchG zu vollziehen sind, gewährleistet.

Die Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet stellt dabei ein geeignetes Mittel zur Sicherung des Gebietes dar und entspricht den Anforderungen, die in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie genannt werden, da der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich wie folgt definiert ist:

*Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

*1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, **einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten***

Die spezielle Betonung des Schutzes des Naturhaushaltes sowie der einzelnen Lebensstätten und Lebensräumen stellt sicher, dass sowohl der allgemeine Schutz des Naturhaushaltes nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG als auch der Arten- und Biotopschutz durch die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gewährleistet wird. Somit wird den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie und des § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprochen.

Da allerdings in einem Landschaftsschutzgebiet kein allgemeiner Grundschutz, welcher jegliche Form der Beeinträchtigung oder Störung verbietet, vorliegt, kann ein Natura 2000-Gebiet nur dann als Landschaftsschutzgebiet, welches den Vorgaben in Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entspricht, ausgewiesen werden, wenn der gesetzliche Schutzzweck genau konkretisiert und mit angemessenen Verboten gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG gefestigt wird. Durch diese Verbote muss ein strikter Schutz aller im Gebiet vorkommenden Arten gewährleistet werden, während sie so konkret bestimmt sind, dass jeder Rechtsanwender, also jeder, der das Schutzgebiet betritt, erkennen kann, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind. Aus diesen Gründen sind in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ alle Arten der FFH-Richtlinie, die in den Bestandserfassungen zum FFH-Gebiet kartiert wurden, erfasst und beschrieben. Dabei wird der Schutzzweck sowie die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Verordnungstext detailliert und kleinteilig erläutert.

Des Weiteren sind die Verbote nach § 3 und die Einschränkungen von den Freistellungen nach § 4 auf diese speziellen Schutzzwecke ausgerichtet. Nur wenn diese Gebote und Verbote so ausreichend weit gefasst sind, dass das Risiko der Verschlechterung oder der Behinderung der positiven Entwicklung des Erhaltungszustandes einzelner Arten ausgeschlossen wird, kann die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eben dieser gewährleistet und dem Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprochen werden.



Somit sind die Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck abträglich sind oder diesem zuwider laufen, in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet als Verbote aufgeführt. Wenn von diesen Verboten abgewichen werden soll, hat die Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 8 der Verordnung jedoch einen Zustimmungsvorbehalt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Schutzgütern der Verordnung im Einzelfall prüfen kann. Sollten die in der Verordnung definierten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden, kann so eine Erlaubnis der entsprechenden Maßnahme begründet werden. Eine Erlaubnis darf jedoch nicht erteilt werden, wenn eine Maßnahme zwar im Einzelfall als unbedenklich für den Gebietscharakter oder Schutzzweck angesehen wird, eine Häufung der Maßnahme aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat oder aus der Maßnahme auch im Einzelfall eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter resultiert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist innerhalb seines Geltungsbereiches deckungsgleich mit den Grenzen des FFH-Gebietes 306 „Lingener Mühlenbach und Nebenbach“.

### **3.4 § 3 Verbote**

Sowohl das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sehen keine unmittelbaren Verbote für Schutzgebiete vor, weshalb es nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG erforderlich ist, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung in jedem Einzelfall solche Handlungen verbietet, die dem definierten Schutzzweck zuwiderlaufen können (siehe Erläuterungen unter 3.3). Somit sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie nach Maßgabe näherer Bestimmungen jene Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die besondere Bedeutung einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für den Erhalt der Kultur- und Erholungslandschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass in erster Linie der Schutz und die Entwicklung der wertgebenden Arten zu berücksichtigen ist, die erwähnten Beläge aber nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbote unter § 3 in dieser Verordnung, die allesamt aus dem Schutzzweck in § 2 abgeleitet sind, zu nennen.

Das Verbot unter **Nr. 1** des § 3 Abs. 1 verbietet das Befahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen abseits der Straßen und Wege innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dies soll gewährleisten, dass durch unbefugtes Befahren keine Störung der wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten erfolgt, da von einem Befahren eine Ruhestörung und eine Gefährdung der Tiere ausgeht. Von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unberührt, wobei die Ausnahmen unter § 4 Abs. 2 geregelt werden.

Unter **Nr. 2** wird das Betreten des Landschaftsschutzgebietes abseits der Wege und Trampelpfade für Unbefugte verboten. Dieses generelle Betretungsverbot des Gebietes dient ebenfalls der Vermeidung von Störungen der wild lebenden Tiere. Unter § 4 Abs. 2 werden z. B. die Ausnahmen für die rechtmäßigen Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bediensteten von Behörden geregelt.

Verbot **Nr. 3** untersagt es, Hunde abseits von Wegen und Straßen unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen. Durch dieses Verbot sollen die wild lebenden Tiere in ihren natürlichen Lebensräumen geschützt und eine Verletzung oder Tötung durch Hunde vermieden werden. Eine Begrenzung der Leinenlänge auf maximal 1,5 m ist erforderlich, da Laufleinen oftmals so lang sind, dass Hunde trotz Anleiner eine erhebliche Störung in der Fläche verursachen. Ausgenommen davon sind Jagd- und Diensthunde während ihres bestimmungsmäßigen Gebrauchs.

Unter Verbot **Nr. 4** wird das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Entzünden von offenem Feuer untersagt. Hierdurch sollen Brände jeglicher Art, aber auch Ruhestörungen und z. T. vorkommende Verschmutzungen durch Müll im Landschaftsschutzgebiet vermieden werden.

Das Verbot **Nr. 5** untersagt das Reiten abseits der offiziellen Reitwege bzw. abseits der nach § 26 NWaldLG freigegebenen Wege. Dementsprechend ist das Reiten auf allen Fahrwegen – auch unbefestigten – (siehe § 25 Abs. 2 NWaldLG) weiterhin gestattet. Es wird somit lediglich das Reiten auf Rückeschneisen und anderen, mit dem normalen PKW nicht befahrbaren Schneisen und das Reiten „quer durch die Landschaft“ untersagt. Durch dieses Verbot sollen Beeinträchtigungen der Vegetation

z. B. durch Trittschäden sowie Ruhestörungen durch das Aufscheuchen von Wildtieren vermieden werden. Gemäß § 37 NWaldLG kann die Stadt Lingen (Ems) weiterhin Freizeitwege zwecks Entzerrung von Rad-, Wander- und Reitwegen ausweisen.

Um die wertgebenden (semi-) aquatischen Tierarten des gegenständlichen Schutzgebietes nicht in Ihren Lebensräumen zu stören und etwaige Beeinträchtigungen von Biberburgen zu verhindern, wird unter **Nr. 6** das Befahren der Gewässer im Schutzgebiet mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art und das Baden, Tauchen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen und die Nutzung der Gewässer zum Eissport verboten.

Da wild lebende Tiere durch die beim Betrieb von bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen entstehenden Störungen beeinträchtigt werden, wird unter **Nr. 7** der Gebrauch dieser eingeschränkt. Besonders zu erwähnen sind hier Ruhestörungen durch Lärm oder Schädigungen von Flächen durch das Landen, die durch bemannte oder unbemannte Luftfahrzeuge entstehen können.

Unter **Nr. 8** wird der Naturschutzbehörde ein Zustimmungsvorbehalt gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen eingeräumt. Dies dient vor allem dazu, Ruhestörungen durch laute Musikveranstaltungen oder Partys besonders während, aber auch außerhalb der Brut- und Setzzeit zu verhindern und besonders sensible Bereiche des Landschaftsschutzgebietes vor Beeinträchtigungen, z. B. durch Müll, zu schützen.

Aufgrund der direkten Nähe des Landschaftsschutzgebietes zu bebauten Bereichen besteht die Gefahr, dass florenverfälschende und invasive Zierpflanzen durch Gartenabfälle in das Schutzgebiet eingebracht werden oder es durch das Entsorgen oder Einbringen von Müll und anderer Stoffe zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes kommt. Dementsprechend wird das Lagern und Einbringen von Stoffen aller Art unter **Nr. 9** verboten.

In der Richtlinie 2001/18/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) als Organismen definiert, deren genetisches Material so verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen (Kreuzung/Rekombination) nicht möglich ist. Durch diese Organismen kann ein Risiko für die lebensraumtypische Flora und Fauna ausgehen, weshalb ihre Einbringung in das Landschaftsschutzgebiet unter **Nr. 10** verboten wird.

Die Ausbreitung nicht standortgerechter und gebietsfremder oder invasiver Arten soll durch das Verbot **Nr. 11** verhindert werden. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder oder invasiver Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet. Es werden solche Arten als gebietsfremd bezeichnet, die unter natürlichen Umständen nicht im entsprechenden Gebiet vorkommen und meist vom Menschen in diese eingebracht wurden. Als invasiv gelten gebietsfremde Art dann, wenn sie unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben, aber auch, wenn sie ökonomische oder gesundheitliche Probleme verursachen. Die Ausbreitung invasiver Arten kann das Erreichen der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes dauerhaft verhindern.

Durch das Verbot der grundlosen Störung der Ruhe der Natur unter **Nr. 12** sollen Lärm- und Störungseinflüsse im LSG generell ausgeschlossen werden (neben den bereits genannten Beispielen wie freilaufende Hunde, Befliegungen, Veranstaltungen, Zeltlager, Reiter).

Das Verbot **Nr. 13** soll verhindern, dass es durch Stören der Tiere und durch die Entnahme von Pflanzen zu einer Schädigung von Gebieten mit wertvollen Lebensraumtypen kommt. Neben der Gewässerunterhaltung sowie der Land- und Forstwirtschaft, sind auch Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz sowie zum Schutz des Menschen von dieser Regelung ausgenommen.

Die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen wird unter **Nr. 14** verboten. Nach § 21 Abs. 6 BNatSchG sind diese linearen und punktförmigen Elemente, wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Kleingewässer, für die Biotopvernetzung notwendig und dementsprechend zu erhalten. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange sind fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung der Bestände oder die schonende Entschlammung von Kleingewässern zum Schutz vor Verlandung zulässig.

Unter § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 NAGBNatSchG werden Ödland und sonstige naturnahe Flächen im Außenbereich (§ 35 BauGB) definiert als Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, eine Größe von  $\geq 1$  ha haben und unter kein befristetes Stilllegungsprogramm des Landes, Bundes oder der EU fallen und für die nach Beendigung dieses Programmes die erneute Bewirtschaftung ausdrücklich

erlaubt ist. Solche Flächen sind nach § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geschützte Landschaftsteile. Aus diesem Grund wird unter **Nr. 15** die Übernahme dieser Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung verboten.

Grünlandflächen sind von großer Bedeutung für die biologische Vielfalt und sind zugleich ein wichtiger Lebensraum für verschiedene Tierarten, wie z. B. die Wiesenvögel, die solche Flächen als Nahrungs- und Bruthabitate nutzen. Um den Erhalt dieser Flächen zu gewährleisten, enthält **Nr. 16** ein Verbot des Umbruches von Dauergrünland in Acker.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist Dauergrünland in FFH-Gebieten als sogenanntes „umweltsensibles Dauergrünland“ ausgewiesen, für das im Rahmen des Greenings ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot gilt. Darüber hinaus gilt seit 2015 ein bundesweites Umbruchsverbot für Dauergrünland. Diese Verbote umfassen alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen.

Zum Schutz der hydrochemischen Stabilität und zur Reduzierung des Eintrages von Nähr- und Giftstoffen, wird unter **Nr. 17** das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel, sowie das Kalken, innerhalb des Schutzgebietes untersagt. Die Erhaltung eines naturnahen oligotrophen Gewässerzustandes, der durch das gegenständliche Verbot gewährleistet wird, ist maßgeblich für eine positive Entwicklung der Erhaltungszustände der wertgebenden Tierarten.

Um einer Veränderung des Landschaftsbildes und einem zusätzlichen Nährstoffeintrag in das Schutzgebiet vorzubeugen, werden unter Verbot **Nr. 18** eine Veränderung des Bodenreliefs oder des Bodengefüges untersagt. Davon ausgenommen sind das Einebnen von Überschwemmungsschäden oder sonstige geringfügige Reliefveränderungen.

Die Vorgabe des Verbotes der **Nr. 19** stehen im Einklang mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Schutz von Gewässern. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Funktion von oberirdischen Gewässern, sowie der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, wobei der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante bemessen wird. Im Außenbereich ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Uferrandstreifen von 5 m vorzusehen, sofern die zuständige Behörde keine andere Festlegung getroffen hat. Laut § 38 Abs. 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen u. a. die Umwandlung von Grünland zu Ackerland und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten, wovon die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft allerdings ausgenommen ist. Diese Regelung mindert den Eintrag von belastenden Stoffen in die Gewässer und gewährleistet so eine Sicherung der aquatischen Lebensräume und ermöglicht zukünftig eine positive Entwicklung des FFH-Gebietes.

Durch das Verbot von Entwässerungen von Flächen und das Verbot von Absenkungen des Grundwasserstandes unter **Nr. 20** soll eine Veränderung des bestehenden Wasserhaushaltes im Landschaftsschutzgebiet verhindert werden. Eine solche Veränderung würde zu direktem Verlust von wertvollen Lebensräumen führen und es würden verpflichtend zu erhaltende Entwicklungspotenziale vernichtet werden. Einen ähnlich negativen Effekt für den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes hätte die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern der II. und III. Ordnung. Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen in bisher vorhandener Tiefe dürfen weiterhin unterhalten, instandgesetzt oder erneuert werden, bisherige Entnahmeerlaubnisse für Feldberegnungszwecke bleiben unberührt.

Wie bereits unter Verbot Nr. 17 und zum Teil unter Nr. 19 angegeben, soll auch durch das Verbot **Nr. 21**, welches das Einleiten von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen und anderer Abwässer in die Fließgewässer verbietet, der Schutz der Lebensräume der wertbestimmenden Tierarten vor anthropogener Verschmutzung gewährleistet werden.

Durch das Verbot der Überbauung und Verrohrung von Gewässern unter **Nr. 22** soll der Schutz und der Erhalt der ökologischen Funktion von Gewässern gesichert werden. Es darf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zu einer Zerstörung oder Reduzierung von aquatischen Lebensräumen kommen, da sowohl die Gewässer, als auch ihre Randbereiche, den verschiedensten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen.

Die Uferbereiche der aquatischen Lebensräume stellen wichtige Habitate für wertgebenden Tier- und verschiedene Pflanzenarten dar, was den Schutz dieser Bereiche absolut erforderlich macht. Eine intensive Freizeit- und Erholungsnutzung würde sowohl die Ufer als auch die uferbegleitenden Lebensräume übermäßig beeinträchtigen, weshalb die Anlage von Bootsstegen unter **Nr. 23** verboten wird.

Um eine übermäßige Zerschneidung des Gebietes zu verhindern, ist gemäß **Nr. 24** die Neuanlage und der Ausbau von Straßen und Wegen nur nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Nachweis der Verträglichkeit möglich. Durch Straßen und Wege wird die Ausbreitungs- und Bewegungsfähigkeit der wild lebenden Tiere eingeschränkt, wodurch es z. B. zu einer Einschränkung des genetischen Austausches zwischen einzelnen Teilpopulationen kommen kann. Außerdem stellen Straßen und Wege Gefahrenquellen für Wildtiere dar und der Ausbau eben dieser kann durch Einbringen von Fremdmaterial zu einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild führen. Im Falle der Verwendung von Recycling-Material zur Instandhaltung soll mit dem Nachweis der Zertifizierung des Materials verhindert werden, dass Schadstoffe in den Boden eingetragen werden.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Schutzgüter innerhalb des Landschaftsschutzgebietes untersagt Verbot **Nr. 25** die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen. Nach dem in § 3 Abs. 2 enthaltenen Erlaubnisvorbehalt reicht die Annahme, dass die Schädlichkeit einer Maßnahme nicht generell ausgeschlossen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, um eine Einzelfallprüfung zu begründen. Daraus folgt, dass die Errichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise und die Errichtung von Schutzhütten entlang von Rad- und Wanderwegen von diesem Verbot ausgenommen ist, wenn die Naturschutzbehörde den entsprechenden Maßnahmen zugestimmt hat.

Ähnlich wie bereits unter Nr. 24 angegeben, führt auch das Verlegen von Erdkabel, Freileitung oder unter- sowie oberirdischer Rohrleitungen zu einer Zerschneidung des Schutzgebietes. Selbiges gilt für das Errichten von Einfriedungen und Einzäunungen, während das Errichten von Masten einen Eingriff in die schützenswerten Flächen des LSG darstellt und zusätzlich das Landschaftsbild beeinträchtigt. Im Falle von Leitungen muss außerdem meist ein Schutzstreifen frei von tiefwurzelnden Pflanzen gehalten werden, was einer uneingeschränkten natürlichen Entwicklung des Schutzgebietes entgegensteht. Aus diesen Gründen wird unter dem Verbot **Nr. 26** die Errichtung und wesentliche Veränderung der genannten Leitungen und Abgrenzungen untersagt.

Durch das Verbot **Nr. 27** soll gesichert werden, dass eine Gefährdung von Bibern durch das Fangen von Bisams ausgeschlossen wird. Zu diesem Zweck sind im gesamten Landschaftsschutzgebiet nur selektiv fangende Fallen zugelassen, die Biber nicht gefährden. Daraus folgt, dass zum Fangen von Bisams nur Reusenfallen für den Einzelfang mit einem Einlass unter 8,5 cm eingesetzt werden dürfen. Das Otterzentrum Hankensbüttel unterstützt diese Maßnahme fachlich und erachtet sie als notwendig für den Schutz des Bibers als wertgebende Art. Sollten in Zukunft selektive Schlagfallen zum Bisamfang entwickelt werden, die eine Verletzung von Bibern ausschließen, sind diese ebenfalls zugelassen.

Alle unter § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Verbote sind zur Erfüllung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes notwendig und tragen dazu bei, dass das Gebiet in seiner Gesamtheit nicht entwertet wird. In Einzelfällen können allerdings Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, wenn diese entsprechend begründet werden und den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwiderlaufen. Außerdem darf eine Erlaubnis dann nicht erteilt werden, wenn Handlungen im Einzelfall den Gebietscharakter zwar nicht verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, eine Häufung aber eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge hat. Dabei definiert § 3 Abs. 2 der Verordnung unter welchen Voraussetzungen die Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 zustimmen kann.

### **3.5 § 4 Freistellungen**

In der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ werden unter § 4 die Handlungen, die von den Verboten des § 3 der Verordnung freigestellt sind, aufgeführt.

Das Betreten und Befahren des Schutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung der Grundstücke wird unter **§ 4 Abs. 2** freigestellt. Darüber hinaus wird auch das betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der



Naturschutzbehörde, anderer Behörden und Hochschulen zur Erfüllung dienstlicher Pflichten freigestellt. Allerdings bedürfen Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Forschung, Lehre und Bildung vor Durchführung einer Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Unter **Abs. 3** ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG freigestellt. Dabei sind sämtliche Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung von der Freistellung ausgenommen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Deichanlagen ist von öffentlichem Interesse und deshalb unter **Abs. 4** freigestellt. Das Verbot der Benutzung von Grabenfräsen bei der Unterhaltung der Gewässer sowie aller ständig wasserführenden Gräben unter Nr. 1 ist auf § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG begründet. Dort heißt es, dass es verboten ist, *„ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird“*. In einem Landschaftsschutzgebiet ist der Einsatz von Grabenfräsen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar, da besonders die wertgebenden Fischarten wie der Steinbeißer durch diese Art der Gewässerunterhaltung beeinträchtigt werden, was negative Folgen für den Erhaltungszustand hätte. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten ist eine möglichst extensive Gewässerunterhaltung die beste Maßnahme. Auf die Anwendung des „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ des NLWKN in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

Im unmittelbaren Umfeld des Landschaftsschutzgebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet Grumsmühlen, in dem aus insgesamt 8 Förderbrunnen Trinkwasser gewonnen wird. Durch diese Trinkwassergewinnung werden im Rahmen der Daseinsvorsorge ca. 73.000 Menschen mit Trinkwasser versorgt. Um die Versorgung mit Trinkwasser in der Stadt Lingen (Ems) und Umgebung auch zukünftig zu gewährleisten, wird die Trinkwassergewinnung im Wasserschutzgebiet Grumsmühlen unter **§ 4 Abs. 5** von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt.

Unter **§ 4 Abs. 6** wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter gewissen Auflagen freigestellt. Diese Bestimmungen dienen auf Grundlage des § 37 Abs. 2 BNatSchG dem Schutz und der Pflege der wertgebenden Tierarten, die Vorschriften des Fischereirechts gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) bleiben davon unberührt.

So soll durch Nr. 1 eine Veränderung der Artenzusammensetzung der aquatischen Fauna verhindert und eine Verdrängung der wertgebenden Fischarten im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Darüber hinaus soll mit der Vorgabe unter Nr. 2 der Schutz der Uferböschungen gewährleistet werden, was zusammen mit der Restriktion des Nährstoffeintrages unter Nr. 3 dem Schutz der wertvollen Gewässerlebensräume in diesen Bereichen dient. Die Bedingung Nr. 4 dient schließlich dem Schutz der semiaquatischen, wertgebenden Tierart Biber. Diese können ebenso wie tauchende Vogelarten durch Fischereigeräte wie Reusen oder Aalkörbe verletzt oder getötet werden. Dementsprechend ist der Einsatz solcher Fanggeräte nur dann freigestellt, wenn sie mit ausreichenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sind, die verhindern, dass die Tiere entweder nicht in die Fallen geraten oder sich aus diesen leicht wieder befreien können. Diese Vorgehensweise wird in der Regel in der Fischerei akzeptiert, da sie das Fangergebnis nur unwesentlich oder gar nicht beeinträchtigt.

Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet berührt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und den Jagdschutz in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 32 Abs. 3 und 37 Abs. 2 BNatSchG nicht. In Niedersachsen unterliegt das Jagdrecht gemäß § 1 Abs. 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) den Einschränkungen des Bundesjagdgesetzes, des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) und des Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019 (Jagd in Schutzgebieten). Um aber den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie denen des speziellen Artenschutzes zu entsprechen und den Schutz der wertgebenden Arten im Landschaftsschutzgebiet zu sichern, sind die Vorgaben des **§ 4 Abs. 7** Nr. 1 – 4 dieser Verordnung ebenfalls zu beachten. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Einschränkungen gibt § 32 Abs. 3 BNatSchG.

Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kurrungen auf aktuell nicht als Acker genutzten Flächen wird durch § 4 Abs. 7 Nr. 1 untersagt, wobei im Falle eines offiziellen Ausrufens der Notzeit durch die Jagdbehörde oder den Kreisjägermeister das Fütterungsverbot nicht gilt. Da nicht ackerbaulich genutzte Flächen im Sinne des Schutzziels entweder als Grünlandflächen oder als sonstige naturnahe Flächen entwickelt werden sollen, steht die Anlage von Wildäckern dem Schutzziel entgegen. Wildäcker werden notwendigerweise landwirtschaftlich bearbeitet, indem sie regelmäßig umgebrochen und zum Teil mit gebietsfremdem Saatgut bearbeitet werden. Außerdem gehören Wildäcker gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 NWaldLG zum Wald, weshalb ihre Anlage speziell zu untersagen ist.

Das Errichten von Hochsitzen außerhalb von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden kann potenziell zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen. Außerdem soll zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten vermieden werden, dass auf offenen Flächen Ansitzwarten für Prädatoren wie Greif- oder Rabenvögel entstehen. Aus diesen Gründen wird der Naturschutzbehörde unter Nr. 2 ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt.

Da sich die semiaquatischen, wertgebende Art Biber bevorzugt in einem Bereich von bis zu 25 m Entfernung von kleinen bis großen Still- und Fließgewässern aufhält und dessen Tötung sowie die Beunruhigung vermieden werden soll, ist in diesen Bereichen die Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen verboten. Hier ist bekannt, dass diese Einschränkung die Bejagung des invasiven Nutrias erschwert. Es wurde zwischen den Belangen der Jagd von Nutrias und dem Schutz von Biber abgewogen. Selbst der Verlust eines einzigen Tieres stellt eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung für die nicht stabilen Populationen im Bereich des Lingener Mühlenbachs dar. Eine solche Beeinträchtigung ist sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht verboten.

Im Falle einer Nutzung einer entsprechenden Lebendfalle darf diese keine hervorstechenden Metallteile, wie z. B. Eckenverstärkungen durch Winkeleisen, Gestänge des Auslösemechanismus oder Schraubenköpfe, vorweisen. Darüber hinaus muss die Falle mit einer elektronischen Meldeeinrichtung ausgestattet sein, die bei Auslösung eine Nachricht an den Jagdausübungsberechtigten schickt, damit dieser die Falle umgehend kontrolliert. So wird gewährleistet, dass im Falle von ungewollten Fängen von Biber oder anderen Tieren diese nach kurzer Zeit freigelassen werden können. Durch diese unwesentliche Einschränkung der Jagd durch ausschließliche Verwendung dieses Fallentyps auf einem 25 m breiten Streifen entlang von Gewässern bleibt die aus landwirtschaftlicher, wasserbaulicher und naturschutzfachlicher Sicht gewünschte Jagd auf den Neozoen Nutria weiterhin möglich, ohne den Biber zu gefährden.

Eine Unterscheidung zwischen Nutria, Biber und Fischotter ist im Wasser nur schwer möglich, weshalb Nr. 4 eine Bejagung von semiaquatischen Säugetieren im und auf dem Wasser verbietet. Wie die vorherigen Auflagen dient auch diese dem Schutz der streng geschützten Art Biber, da es ansonsten zu Verwechslungen mit Nutrias kommen könnte, was einen Verlust von Individuen dieser geschützten Arten zur Folge hätte.

Die genannten Einschränkungen bezüglich des Schutzes von Bibern werden sowohl von Experten des Otterzentrums Hankensbüttel und der Weltnaturschutzunion (IUCN) als notwendig erachtet. Darüber hinaus sieht der Erlass über die „Jagd in Schutzgebieten“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 07.08.2012 (geändert am 20.11.2017) in Schutzgebieten, in denen Fischotter und Biber als schutzwürdige Arten vorkommen, eine Beschränkung der Fallenjagd auf selektiv fangende Fallen vor. Auch der Erlass über die „Maßnahmen zur Eindämmung der Nutriapopulation“ des ML vom 07.12.2018 verweist auf den Erlass über die „Jagd in Schutzgebieten“, was die Abwägung zwischen der Bejagung von Nutrias und dem Schutz von Bibern und Fischotter zugunsten dieser schutzwürdigen Arten verdeutlicht.

Unter **Abs. 8** ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG freigestellt.

**§ 4 Abs. 9** der Verordnung räumt der Naturschutzbehörde die Möglichkeit ein, von den Verboten des § 4 Abs. 1 – 8 Ausnahmen zu erteilen. Dabei darf der Schutzzweck durch die Ausnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden und die Ausnahmen müssen für jede Einzelmaßnahme begründet sein. Dafür wird kein formelles Verfahren vorgeschrieben, was zeitnahes und unbürokratisches Handeln im Sinne von Antragsstellern und Verwaltungsvereinfachung fördern soll.

### 3.6 § 5 Befreiungen

In § 5 der Verordnung wird auf die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG verwiesen, nach denen die Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) als zuständige Naturschutzbehörde Befreiungen von den Verboten des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“ gewähren kann. Die Verordnung bindet dabei die Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Für eine Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist immer ein schriftlicher Antrag zu stellen, da ein solcher Verwaltungsakt mit einem Beteiligungsverfahren der anerkannten Naturschutzvereinigungen verbunden ist. Um eine Befreiung von den Verboten der Verordnung zu erlangen, ist in der Regel ein erhöhter Begründungsaufwand erforderlich.



Eine Möglichkeit zur Erteilung von Nebenbestimmungen bei der Gewährung von Befreiungen ergibt sich aus § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG und den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts und wird daher in der Verordnung nicht aufgeführt.

### **3.7 § 6 Anordnungsbefugnis**

Der § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG sieht bereits vor, dass eine Wiederherstellung des bisherigen Zustands bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft von der Naturschutzbehörde angeordnet werden kann, trotzdem soll hier nochmals auf diese Möglichkeit und Verpflichtung hingewiesen und eine Kostenübernahmepflicht festgesetzt werden.

### **3.8 § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung müssen Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes oder einzelner seiner Teile dulden. Dies begründet sich im § 65 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG.

Die regelmäßig anfallenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten im Schutzgebiet zu dulden sind, werden in § 7 Abs. 2 der Verordnung definiert. Die Maßnahmen leiten sich aus dem unter § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung beschriebenen Schutzzweck ab und können auch maschinelle Pflegemaßnahmen, z. B. zur Gehölzbeseitigung, enthalten. Weitere dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) dargestellt.

Zur Umsetzung der Ziele bzw. Maßnahmenvorschläge soll im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemeinsam mit den Grundeigentümern und allen an der Erhaltung von Natur, Landschaft und Landschaftsbild interessierten Gruppen möglichst auf freiwilliger Basis und mit Einsatz von Fördermitteln zusammengearbeitet werden.

### **3.9 § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die entsprechenden Ausführungen in der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind selbsterklärend.

### **3.10 § 9 Ordnungswidrigkeiten**

In Abs. 1 und 2 des § 9 der Verordnung gibt die Bestimmungen aus § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG (Verstöße gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 in Natura 2000-Gebieten) und § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG wieder, die auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält. Diese Regelungen sind aus dem BNatSchG und dem NAGBNatSchG zu übernehmen und bei Verstößen gegen die Verordnung besteht die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen.

### **3.11 § 10 In-Kraft-Treten**

Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 10 Abs. 1 geregelt, wobei die Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft tritt. Da nach § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft unter anderem im amtlichen Verkündungsblatt bekannt gemacht werden und die Stadt Lingen (Ems) kein eigenes Amtsblatt veröffentlicht, wird das Amtsblatt des Landkreises Emsland zur Verkündung des Schutzgebietes genutzt.

## Begriffsbestimmung zur LSG-Verordnung:

### „Natura 2000-Lingener Mühlenbach und Nebenbach“

#### **Basiserfassung**

Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

#### **Bodenschutzkalkung**

Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

#### **Bodenbearbeitung**

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des FräSENS oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

#### **Düngung**

Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

#### **Entwässerungsmaßnahme**

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (dieses ist zur Wegeerhaltung notwendig und von den in der VO getroffenen Regelungen ausgenommen).

#### **Erhaltungszustand**

Siehe Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):

„*Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums*“:

Die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Siehe auch Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie):

„*Erhaltungszustand einer Art*“:

Die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

#### **FräSEN**

Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

### **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Lebensräume, die von Tieren zur Fortpflanzung oder Rast genutzt werden. Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### **Fungizid**

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.

### **Herbizid**

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.

### **Lebensraumtyp (LRT)**

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFH-RL aufgeführt sind. Siehe auch § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. LRT mit Zeichen „\*“ bedeutet: prioritärer LRT.

### **Mulchen**

Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriff in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.

### **Natura 2000-Gebiete**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG).

### **Pflanzenschutzmittel**

Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.

### **Weg**

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

### **Wegeinstandsetzung**

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

### **Wegeneu- oder -ausbau**

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

### **Wegeunterhaltung**

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

### **Wertbestimmend**

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.